

Der Ankauf von Hüttlingen durch Zürich 1674

Autor(en): **Wälli, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **49 (1909)**

Heft 49

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Ankauf von Hüttlingen durch Zürich 1674.

Von Pfarrer J. Wälli.

Wir haben gesehen, wie beim Ankauf von Wellenberg zwar Zürich das nötige Geld vorschob, aber der Kauf geschah nicht auf seinen Namen, dazu hätten die V katholischen Orte in jenen erregten Tagen niemals die Einwilligung gegeben. Der Kauf fand statt auf Junker Joh. Escher und Junker Caspar von Ulm in Hüttlingen. Der letztere verzichtete dabei ausdrücklich auf die Rechte, die er infolge einer früher geschlossenen Erbeinigung von Wellenberg hatte. Daher erwartete er nun, von Zürich entschädigt zu werden. Er verlangte die Gerichtsherrlichkeit in Lustorf und bestimmte jährliche Holzlieferungen aus den Waldungen von Wellenberg, da Hüttlingen keinen Wald besitzt. Seine Ansprüche waren der Gegenstand oftmaliger Unterhandlungen zwischen Zürich und ihm; aber zu einer Einigung konnte man nicht gelangen. So zog sich der Zwist in die Länge, ohne daß eine Lösung in Aussicht stand. Da starb im Jahre 1670 Caspar von Ulm im kräftigsten Mannesalter mit Hinterlassung der Witwe, einer von Meiß von Zürich, und dreier Kinder, deren ältestes erst 6 Jahre zählte. Der Witwe fiel die Verwaltung des Gutes mit den ihm zustehenden Zehnten und Grundzinsen zu schwer und erweckte in ihr den Wunsch, es zu veräußern. Es sollte aber nicht in katholische Hände fallen, wie es Verwandte, die dieser Religion angehörten, gern erworben hätten. Das wies sie an den Stand Zürich, der zudem durch Erwerbung der Herrschaft allem Zwist mit dem Besitzer und nun seinen Erben damit ein Ende machen konnte.

Von der Besitzerin wie vom Stande Zürich sind deshalb Verzeichnisse und Schätzungen der Gebäude, des zugehörigen Feldes, der Zehnten und Gerechtigkeiten, wie auch der mit-zuverkaufenden Fahrnisse erhoben worden. Die letzte vom 12. April 1674 schätzt das Schloß mit zugehörigen Gebäuden und Umgebung zu 2500, 31 $\frac{1}{2}$ Mannsmad Heuwachs, das Mad zu 60 fl. = 1890, 3 Zuch. Reben zu 700, 32 $\frac{1}{2}$ Zuch. Ackerfeld à 40 fl. = 1300, die Collatur und das Gericht zu Hüttlingen zu 1500, das Gericht, Bergrecht zu Hüttlingen und Mettendorf zu 500 fl., die zu erwartende Satisfaktion für Wellenberg zu 2000 fl.

Indes zu einem Abschluß des Kaufes wollte es nicht kommen. Zürich zögerte und schob ihn immer wieder hinaus ins Unbestimmte. Diese Zögerung hatte verschiedene Ursachen. Einmal baute es zu jener Zeit die Schanzen und Befestigungen der Stadt, die seine Finanzen in Anspruch nahmen. Sodann waren die politischen Verhältnisse in und außer der Eidgenossenschaft derart, daß man vor dem Ausbruch eines Krieges, zu dem man Geld benötigte, nicht sicher war. Und endlich gab es solche, die es nicht billigten, daß man so viel Geld in den Thurgau hinauswerfe, dessen Bevölkerung wankelmütig sei und für „Schwäzer und Tröler“ gehalten wurde.

Gegen diese Zögerung erhoben sich Mahnstimmen von verschiedenen Seiten. So schreibt Schultheiß Leonhard Müller in Frauenfeld, der als Vermittler in Sachen gewirkt, am 30. April 1674 an Bürgermeister Spöndli: „Wenn denn ich in Hoffnung gestanden, daß dieß langweilige Geschäft nunmehr auch sein Endschaft werde erreicht haben, als kann ich mich nicht darein schiden, aus was Ursachen dasselbige auf das Neu sich wiederum also strecken thut, indem bis dahin sich Niemand allhier eingefunden, der den öffentlichen Kauf abgeredter Maßen vorgenommen.“ Er erinnert daran, „daß des Landvogt Wafers (von Zürich) Regierung allgemach zu

End laufe“, worauf ein solcher aus den katholischen Kantonen folge. Er bittet darum, „den völligen Austrag dieses Geschäfts möglichstermaßen zu beschleunigen, damit nicht durch allzulangen Aufschub unbeliebige Händel von Ulmischer Freundschaft eingemischt und etwa unverhoffte Weitläufigkeiten entspringen möchten.“

Noch eindringlicher wandte sich die zürcherische Geistlichkeit, in ihrem Namen Antistes Caspar Waser, am 13. April 1674 an Bürgermeister und Rat. „Aus Trieb ihres Gewissens fühlt sie sich veranlaßt, abzulegen unsre sorgfältigen Gedanken in einer Sach, daran dem evangelischen Wesen nit wenig gelegen.“ Sie setzt auseinander, wie Hüttlingen und Wellenberg dergestalt verbunden, „daß ohne großen Schimpf und Schaden keine dieser Herrschaften von der andern kann getrennt, und also der heutige evangelische Besitzer von Wellenberg ohne die andere nit ruhig und sicher könnte gefreuet werden.“ Sie sagt weiter: „Wie gewaltig würde bei der Widerpart vermehret werden der Muth, wenn ein löbl. Stand Zürich von so namhaften lieben Gemeinden, welche nächst Gott zu ihnen habend die meiste Zuflucht, sollte die Hülfsband abzieh.“

Die Zuschrift zitiert dann eine längere Stelle aus einem „Fürtrag“ vor der Regierung, den Antistes Breitinger anno 1640 („wiewohl zu spät“ ist hinzugesetzt), als der Ankauf der Herrschaft Wängi in Frage stand, gehalten hat. Nachdem derselbe daran erinnert, wie es sich beim Ankauf nicht um Geld aus dem Staatsfedel, sondern um solches handle, das ihm durch Aufhebung kirchlicher Institute anvertraut worden, und das nicht rühmlicher und seliger angewendet werden kann, als daß dadurch den Auserwählten verschafft wird Gelegenheit, anzuhören das Wort Gottes, und daß sie bei demselben beschirmet werden“, fährt er fort: „Mit weniger kann ich nit rühmen, daß man etwa zur Entschuldigung ein-

wenden will, die Thurgauer seynd wankelmüthig, Schwächer und Tröler. O, liebe Herren, wie unverständlich sind einem Weisen solche Wort. Die Kirche hat Unkraut und Spreuer. Was habend in Stadt und Land für Leut auch wir! So lang der Mensch Profession thut (bekennt), daß er das Evangelium Jesu Christi halte für Gottes Wort, so lang erfordert die christliche Liebe, daß wir von ihm haltind und hoffind das Besser. Man muß den Vater im Haus beim Glauben erhalten von wegen seiner Kinder und Nachkommen, damit nit versäumt werden auch dieselbigen. Man muß bedacht sein, die thurgauischen und rheintalischen Völker bei der Religion zu erhalten, zu Gutem uns und unsern Nachkommen, damit die, so jetzt unsre Freund, nit, wenn man sie verläßt, werdind zu unsern ärgsten Feinden.“

Diesem Ansturm von Gesuchen und Bitten konnte die Regierung nicht länger widerstehen. Am 10. Juni 1674 ward der Kauf vor Landvogt Waser gefertigt. Vertreter Zürichs war Joh. Caspar Escher, des großen Rathes, und Vertreter der Witwe Barbara von Ulm, geb. von Meiß, Joh. Escher auf Wellenberg, a. Landvogt von Baden, und Major Heinrich Meiß, Vormünder der Kinder, und von der Witwe erbeten Schultheiß Leonhard Müller von Frauenfeld. Die Kaufsobjekte waren Herrschaft und Gerichte samt Collatur zu Hüttlingen, das Berggericht zu Mettendorf, die Mitherrschaft neben Wellenberg zu Lustorf, ertragend 6 Mutt Kernen und 11 fl. Geld, Leibtagwen und Fastnachthenne von 32 Haushaltungen zu Lustorf, 52 zu Mettendorf, und die Gerechtigkeit zu Bau- und Brennholz in den Waldungen von Wellenberg, ferner der Hof Hasenbühl oder Hessenbohl in Lustorf, und endlich der große und kleine Zehnten zu Hüttlingen und Mettendorf, und vom Kehlhof zu Mettendorf 16 $\frac{1}{2}$ Mutt Kernen, 20 Mutt Haber und 21 Bagen Tagwen- und Heugeld. Dafür erhielt die Witwe Haus, Scheune,

Baumgarten und $4\frac{1}{2}$ Juchart Reben, die sog. Mühlehalben am Seilergraben in Zürich, ferner so viel Mutt Kernen, Haber und Saum Wein, als Grundzinsen und Zehnten in Hüttlingen und Mettendorf nach Abzug der Kosten betragen, und 7000 fl. bares Geld. Inbegriffen im Kauf war im Schloß und in den Gebäuden alles, „was Nut und Nagel begreift“, ebenso Fässer, Standen, Heu und Stroh. — Von da an bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts war die Verwaltung von Wellenberg und Hüttlingen, so lange Zürich sie besaß, in einer Hand, bis 1699 des Junkers Escher, von dort an des jeweiligen Obervogts auf Wellenberg.

Daß der im „Fürtrag“ des Antistes Breitinger berührte Vorwurf der Trölerei in einzelnen Fällen, nicht ohne Grund war, woran freilich die verzwickten Rechtsverhältnisse und der Sportelhunger der Regierenden ebenso große Schuld trugen, wie die betreffenden Persönlichkeiten, zeigte in jenen Tagen der Prozeß der Schwestern Gebhart in Hüttlingen um die Ehehafte der dortigen Badstube. Anno 1673 verkauften deren nächste Verwandte die Badstube an Mettendorf und Hüttlingen um 200 fl., zumal die Schwestern, wie Landvogt Waser berichtet, einen übeln moralischen Leumund genossen. Die Gemeinden verbesserten die Badstube und gaben dafür 75 fl. aus. Darauf schlugen die Schwestern den Kauf aus; aber ein unparteiisches Gericht, und auf erfolgte Appellation auch Landvogt Waser, entschied, daß die Badstube den Gemeinden zu verbleiben, sie aber jeder Schwester noch zwei Dukaten zu geben haben. Da diese trotzdem nicht ruhten, stellten die Gemeinden den Schwestern die Badstube wieder zu gegen Bezahlung von 70 fl., resp. dem Versprechen, ihnen so viel zu erstatten. Darauf kamen sie in Konkurs und die Badstube wurde für 200 fl. an einen Privaten vergantet. Die Schwestern beklagten sich bei Landvogt Göldli, „man habe ihnen ihre Sachen um- und abgenommen.“ Der Land-

vogt zitierte die Parteien und urteilte, es solle bei der Verfügung des Landvogts Waser verbleiben und „ein für alle Mal ein usgemachte Sache heißen und sein.“ Die Gebhart warteten, bis als neuer Landvogt Peregrin von Beroldingen aus Uri kam. Derselbe, nach Zitation der Parteien, entschied wie seine Vorgänger Waser und Göldli. Die Gebhart appellierten nach Baden, erwarteten aber die Tagsatzung nicht, sondern liefen zu den Orten, nach Uri, nach Zug, nach Luzern; überall wurde der Handel nach Baden gewiesen, allwo man entschied, die Gemeinden sollen von ihnen „geledigt“ sein. Trotzdem fuhren die Schwestern mit Werbung der Ortsstimmen fort in Schwyz und Glarus und zuletzt auch in Unterwalden, bis sie um Hab und Gut gekommen und Waser an die Regierung in Zürich schreiben mußte (13. April 1673): „Es wäre das Beste, wenn sie in euer m. gn. Herren Waid (wohl Spanwaid, Versorgungsanstalt für Arme) versorget würden, sonst ich allenthalben ein Böfers fürchte.“

Dem Abschluß des Kaufvertrages über Hüttlingen gingen vorerst noch verschiedene Schwierigkeiten voraus, die aus dem Wege zu räumen waren. Nach Frauenart konnte die Witwe schwer zu einem Entschluß kommen. Entgegen den Verabredungen des Bevollmächtigten verlangte sie eine Entschädigung auch für den kleinen Zehnten, und nahm Anstoß an der Bestimmung, daß sie in Zürich nach dem kleinern Zürchermaß empfangen sollte, was an Zehnten in Hüttlingen nach dem Wylermaß einging. Der Vertrag kam nur so zustande, daß der Rat in Zürich erklärte, es habe bei der Verabredung zu verbleiben, oder er trete vom Tausch- und Kaufvertrag zurück. Immerhin hatte das „Nachwerben“ der Frau die Folge, daß am 25. Januar 1675 das anno 1669 ihrem Gatten geschenkte Bürgerrecht der Stadt ihr und ihren Kindern frei, ledig und ohnbedingt verehrt und geschenkt, ferner eine Wiese zu Fluntern mit „Wassergerechtigkeit von Mittwoch

abend um 6 Uhr bis Samstag abend um 6 Uhr“ ihr gegeben wurde.

Die andre Schwierigkeit kam von seiten des Junkers Joh. Escher auf Wellenberg, der gegen Entgelt Hüttlingen übernehmen sollte. Er beklagte sich über die hohen Sporteln, die er deshalb zu tragen hatte. Der schwerste Stein des Anstoßes war indes die mit Hüttlingen verbundene Übernahme des Hofes in Lustorf. Da er Bürgermeister und Rat inständig bat, ihn damit zu verschonen, hatte man auf eine Zeit den Plan, die Herrschaft Hüttlingen den anno 1655 aus Locarno eingewanderten von Drelli darzubieten und ihnen dafür statt des bedingten Bürgerrechts, das sie bis dahin hatten, das volle mit der Regimentsfähigkeit anzubieten. Doch kam man davon ab, indem sich ein anderer Ausweg auftrat. Infolge von Unterhandlungen mit Junker Joh. Escher ließ er sich schließlich zur Übernahme des Kaufes bewegen, nachdem man ihm die Bedingungen desselben gemildert, ihn jeglicher Bürgschaft entbunden und die Gült von 180 fl. Zins auf 90 gestellt, die zudem nicht mehr ewig, sondern abzahlbar sein sollte.

Hüttlingen unter Junker Joh. Escher 1674—1698.

Um allen Zwistigkeiten in Einsammlung und Ausmaß des Zehntens in Hüttlingen mit der Witwe des Casp. von Ulm geb. Meiß auszuweichen, wurde am 3. Juli 1676 vom Zürcher Rat bestimmt, daß zwar Frau von Ulm ihn einsammle, dagegen Hauptmann Schmid dem Einsammeln wie Ausdreschen beiwohne, „und alles in ordentliche Verzeichnuß nehme.“

In den Jahren 1676 und 77 entstanden Mißhelligkeiten zwischen Junker Escher und dem Pfarrer von Hüttlingen, an denen des erstern Sohn Hs. Heinrich stark beteiligt war.

Die Zürcher Regierung beauftragte daher den Dekan Lavater in Gachnang mit einer Visitation und Untersuchung der Verhältnisse. Dieser nahm als unparteiische Person den Pfarrer Christofel Geßner von Nawangen mit sich. Nach seinem Bericht vom 14. März 1677 trug der Junker die Hauptschuld. Den Anfang nahm der Streit, als der Junker eine „Kilbi“ gestattete, deren „Prang und Pracht“ der Pfarrer gern vermieden hätte. Es kam dann hinzu der Kirchenbau, den der Pfarrer mit aller Sorge betrieb, „damit er seinen richtigen Fortgang habe,“ und wobei der Gerichtsherr meinte, der Pfarrer wolle alles machen und richten nach seinem Kopf. Die Zeugnisse der Kirchengenossen über den Pfarrer lauten nur günstig; er sei ein guter Lehrer, unter dem besonders junge Leute viel gelernt; auch die Kranken seien ihm angelegen. An der Berggemeinde habe er gegenüber den verletzenden Worten des Junkers große Geduld gezeigt. Er sei zu „Frieden und gutem Verständniß“ wohl geneigt, und verspreche, künftig „über des Junkers starke Reden nicht mehr so empfindlich sich zu erzeigen.“ Weniger gut kommt im Berichte der Junker und sein Sohn weg, so sehr der Dekan mit seinem Urtheil zurückhält. Er will verschweigen, was ihm berichtet worden, und lieber nachstellen den Dingen, die zu Frieden und Erbauung dienen. Das Beste sei, wenn die Junker spüren und sehen, daß die Kirchendiener nichts suchen, als ihr zeitlich und ewig Heil zu befördern. „Wenn auch der Junker Stallherr seinen Sohn selber wird weisen und leiten, so wird der junge Gerichtsherr, als ich hoffen will, auch sehen und erkennen, was ihm sein zeitliches Interesse, sein Ehr und Gut und den adelichen Namen erhalten kann.“

Der Streit zwischen den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf und den Schwestern Gebhart wegen der Badstube wollte auch zu dieser Zeit nicht zur Ruhe kommen. Die Gemeinden hatten den Schwestern dieselbe wieder überlassen

gegen Bezahlung der Baukosten. Nun meinten die Schwestern, sie werden in diesen Kosten übernommen, und wollten, da ihnen das Recht, Fremde zu übernachten, nicht gegeben wurde, sich an die fünf Orte wenden und die Stube an einen Papisten verkaufen. Sie reisten nach Kappel, um von dort nach Zug sich zu wenden. Amtmann Holzhalb und Pfarrer Wirz in dort nahmen sich ihrer an und schrieben deshalb am 27. August 1675 an Bürgermeister und Rat und an Landvogt Ulrich auf Anburg. Amtlich und öffentlich ruhte dann der Handel während 3 Jahren, bis am 20. Juli 1678 die Tagsatzung in Baden auf Betreiben von Junker Escher und von Abgeordneten der Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf per majora beschließt, „daß es bei den dreien von den Landvögten gefällten Urteilen verbleiben solle.“ Sollten die Gebhart die Sache weiter treiben, so sollen sie „des Rechten zuvor vertrösten“ (Kosten hinterlegen), oder aber ab- und zur Ruh gewiesen sein. Ein Jahr später, am 29. Juni 1679 berichtet Joh. Hrch. Escher, die Gebhart haben in Joh. Georg Bäg in Schaffhausen einen Anwalt gefunden und seien bereits bei Burgermeister Hirzel klagend aufgetreten. Durch diesen Bäg warben die Gebhart aufs neue um die Ortsstimmen. Aber schon am 2. April 1679 wies Schwyz sie ab und verurteilte Bäg zu einer Strafe wegen ehrenrühriger Äußerungen; am 5. Juni ej. a. folgte Glarus mit demselben Entscheid, am 9. September 1680 Luzern, am 11. September Zug, überall mit dem Beschluß, daß die Gebhart die Gemeinden für die Kosten vertrösten, bevor sie weiter Recht suchen wollen. So war die Mehrheit der Ortsstimmen den Gemeinden gewonnen.

Nun erhob sich ein harter Anstand mit dem Stand Uri. Die Gebhart hatten sich auch an ihn gewendet, und die Parteien wurden dahin zitiert. Die Abgeordneten der Gemeinden, Konrad Debrunner von Mettendorf und Gemeindegreiber

Ulrich Blattner von Hüttlingen, unterließen es aber, der Zitation Folge zu leisten, da sie der Mehrheit der Ortsstimmen sicher waren und die Kosten sparen wollten, und entschuldigten ihr Nichterscheinen mit irgend welcher Abhaltung. Nun aber vernahm Uri, daß die Berordneten zu derselben Zeit, wo sie in Uri hätten erscheinen sollen, in Luzern gewesen. Das nahm der Stand hoch auf als Respektlosigkeit und Geringschätzung; er schrieb an Zürich als Vorort, daß er seine Gesandten zur Tagsatzung deshalb instruieren werde und erneuerte beim Landvogt im Thurgau die Zitation der Gemeindeabgeordneten am 20. November 1680. Im letztern Schreiben verlangen sie außerdem deren Bestrafung, „sonst werden sie gehörigen Orts gemußet (genötigt) sein, Satisfaktion zu suchen. Im Übrigen sagen wir Dir zum Überfluß, daß wir uns um die majora gar nit bekümmern.“ Da der Landvogt den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf bei Anlegung der Zitation erklärt, „sie sollen und müssen nach Uri und sich gegen des Scherers Töchter (die Gebhart) verantworten,“ hielten sie eine Berggemeinde, in der sie beschlossen, sich an Zürich um Rat zu wenden. In der Zuschrift vom 23. November 1680 heißt es, „die Gemeinden haben in Sachen schon ein Geld verbraucht, daß es ein Elend ist.“ Jetzt wissen sie nicht, wo aus und an und bitten, „Ihr wollend doch umb Gottes Barmherzigkeit und umb Jesu Christi willen“ die Zitation lesen und den Gemeinden raten, wie sie sich zu verhalten haben, „damit sie nit zu vil oder zu wenig tun.“ Schon am 29. November sandte Zürich durch einen Läuferboten den Gemeinden den Bescheid, ebenso an Uri, daß nach der Lage der Dinge, dem Tagsatzungsentscheid von Baden und der Mehrheit der Ortsstimmen, die Gemeinden der Zitation keine Folge zu leisten haben, zumal sie „ihres gemeinen Guts halber totaliter ruiniert wurden.“ Sollte Uri vermeinen, „wie fürs künftig der majora halber sich zu verhalten, eine mehrere mündliche

Ersprechung zu pflegen," so sei Zürich erbietig, seine Gesandten dafür zu instruieren. Uri seinerseits ruhte aber nicht und wollte an den Gemeinden seine Rache üben. Es brachte es zustande, daß deren Abgeordnete im Namen der vier Waldstätte nach Unterwalden zitiert wurden. Darauf sandte Zürich und Luzern im Februar 1681 die gewesenen Landvögte Waser und Gödlin, die anno 1673 in Sachen geurteilt, dahin, damit sie Auskunft erteilen, da, wie es im Begleitschreiben heißt, „besagte Gemeinden, welche allbereit große Kosten erlitten, als ganz ohnschuldig verschont, oder aber die Sach bis uf erster Zusammentkunft zu mehrerer mündlicher Ersprechung eingestellt werde.“ Damit war dieser Streit zu Ende. Er ist ein sprechendes Zeugnis dafür, daß die Rechtsverhältnisse im Thurgau durch die Eifersucht und Sportelsucht der Orte ganz dazu angetan war, bei unverständigen Leuten die Trölerei eigentlich zu züchten.

Da über den Betrag des Zehntens, den Junker Escher der Witwe von Ulm zu ersetzen hatte, immer wieder Differenzen sich erhoben, so sah sich die Regierung am 5. April 1681 veranlaßt, obrigkeitlich zu bestimmen, daß „51 Stud“, nämlich 32 Mtt. Kernen, 12 Mltr. Haber, $2\frac{1}{4}$ Mtt. Kernen Zins an den Spital und 4 Saum $\frac{3}{4}$ Eimer Wein betragen solle. Dafür gehörten Junker Escher alle Grundzinse, Zehnten und Gefälle der Herrschaft, von welchen er $12\frac{3}{4}$ Mtt. Kernen und 9 Mtt. 3 Brl. Haber an das Domstift in Konstanz zu liefern hatte.

Junker Escher hatte nur mit schweren Bedenken und gegen Ermäßigung der Verpflichtungen (vide oben) die Pacht übernommen. Auf die Dauer kam er über diese Bedenken nicht hinweg. Am 4. Mai 1681, nachdem er versprochenemmaßen 6 Jahre die Herrschaft innegehabt, gelangte er mit dem Gesuch an die Regierung, sie möchte ihm die Herrschaft selbst oder doch die Lustorfer Güter abnehmen. Als Grund führte

er unter anderm an, der Sohn (Joh. Heinrich) begehre nicht mehr fern von den Eltern im Thurgau zu wohnen, „insonderheit bei bekannter mehr und mehr gefährlicher thurgauischer Regierung.“ Am 25. Mai wurde ihm mit einigen Erleichterungen die Herrschaft samt den Gütern in Lustorf bis auf sein Ableben übertragen. Sollte er zurücktreten, so hätte er 2000 fl. „Wendschak“ (Reukauf) zu bezahlen. Am 11. Juni 1681 erteilte ihm und seinem Sohne das Domstift Konstanz den erneuten Lehenbrief.

Im Jahr 1682 ernannten Johann Caspar und Johann Heinrich Escher, Vater und Sohn, den David Holzhalb zum Pfarrer in Hüttlingen. Dieser hatte einen Lehenbrief, eine Anstellungsurkunde mit 10 Bedingungen zu unterzeichnen: 1. daß er mit den bisher dem Pfarrer gegebenen „Stücken zufrieden sein wolle“; 2. der Neugreutzehnten solle zur Hälfte dem Pfarrer, zur Hälfte dem Gerichtsherrn gehören, und jeder davon 2 Brtl. der Kirche schenken; 3. ans Schulhaus soll der Pfarrer keine Ansprache haben; sich mit Pfarrhaus, Scheune und Stallung begnügen; 4. der Pfarrer soll sodann außer den Pfrundgütern keine eigenen Güter haben; 5. der Pfarrer, der keine eigene Trotten hat, soll seine Trauben ohne Widerred in eine „geschworene Trotte“ tragen lassen; 6. der Zehnten in der Brenzenreuti und im Tobel ist zu Gunsten der Kirche zu verkaufen; dafür liefert der Pfarrer keinen Dünger mehr in erstere; 7. die Unterhaltung von Pfarrhaus und Scheune liegt dem Pfarrer ob; Neues besorgt die Kirche; 8. der Pfarrer hat Arme, Brandbeschädigte und Bettelfahrten abzufertigen und bezieht dafür von der Kirche 10 fl.; 9. an den drei Festen hat der Pfarrer Kirchenpfleger, Schulmeister und Meßmer zu Mittag oder Abend „zu essen zu geben, ohne Entgeltluß der Kirche“; 10. Schulmeister und Meßmer ernennt der Gerichtsherr ohne Einsprache des Pfarrers. Zur Pfrund gehören 5 Brlg. Baumgarten, 7 Mannsmad Wiesen, 2 Juch.

Reben und 24 Fuch. Acker, 8 in jeder Zelg. Vom Wellenberg erhielt der Pfarrer je 7 Mtt. Kernen und Haber und einen Saum Wein. Dazu kam dann noch der Zehnten nach dem Verzeichnis vom Jahr 1682.

Im Jahr 1688, nachdem Junfer Caspar Escher die Herrschaft 14 Jahre innegehabt, kam die alte Klage; diesmal vom Sohne Johann Heinrich, daß die Last ihm zu schwer sei; man möchte sie von ihm nehmen. Im Schreiben vom 26. November 1688 nennt er als Ursache den geringen Ertrag der Höfe in Lustorf und Hessenbohl und des Zehntens von Hüttlingen. Zur selben Zeit beklagte sich Pfarrer Holzhalb über einige Punkte seines Lehenbriefs; einmal, daß er seine Trauben in einer geschwornen Trotte müsse pressen lassen, dann daß ihm der Zehnten in der Brenzenrüti und im Tobel genommen worden, der 4—5 Saum Wein ertrage, und daß er bei Bestellung von Schulmeister und Meßmer nicht gegenwärtig sein dürfe. Diese Klagen beschloß der Rat am 20. Februar 1689 durch Seckelmeister Waser, „jedoch ohne obrigkeitliche Farb“, untersuchen zu lassen „bei ehestem gutem Wetter“. Es hatte aber die Inspektion nicht den gewünschten Erfolg. So wendet sich denn Joh. Hrch. Escher am 13. Juni 1689 neuerdings an den Rat „mit demütigster Bitt, meiner erlittenen gar großen Unkosten und Schadens mich in ander Weg gnädig zu bedenken!“ Am 15. Januar 1690 wurde ihm daher gestattet, die Güter, die er für 1000 fl. gekauft, und nunmehr zu 1500 fl. wertete, an evangel. Bürger zu Hüttlingen zu verkaufen, „weilen sie eigentlich die Herrschaft nit berühren“. Am 14. März 1690 sodann wurden ihm von seinen Unkosten für Verbesserungen, die er zu 1694 fl. 6 Bg. berechnete, 800 fl. zu geben beschloffen, die angekauften Güter sollten ihm für 1200 fl. abgenommen, die Fahrnis in spezifiziertem Verzeichnis gewertet, im übrigen der „Verding der Güter und Reben“ in bisheriger Weise fortbestehen. Es hatten

sich auch Freihauptmann Bürkli und Hans Ulrich Bodmer erst willig erzeigt, Hüttlingen zu übernehmen. Mit dem letztern wurden darüber Verhandlungen gepflogen, die sich aber zerschlugen. So übernahm Junker Johann Caspar Escher auf eine neue Frist bis 1698 das Lehen um 300 fl.

Wir haben oben gehört, wie anno 1676 zwischen Junker Escher und Pfarrer Holzhalb eine Mißhelligkeit entstand, weil der erstere eine Kilbi gestattet, deren „Pomp und Pracht“ Pfarrer Holzhalb gern vermieden hätte. Es scheint, daß er guten Grund dazu hatte, und daß es an widerwärtigen Exzessen bei diesen Anlässen nicht fehlte. Die „ledigen Bursche“ der Nachbargemeinden in weiter Umgebung zogen gewöhnlich gemeinsam unter Trommelschlag ins Kilbidorf, dessen Bewohner ihnen ehrenhalber zu trinken geben mußten und es auch taten, bis die Exzesse sich wie von selbst ergaben. Im Jahre 1690 sah sich deshalb der Rat veranlaßt, durch den Stadtschreiber Gofweiler an den Dekan „David Ceporinus, genannt Wiesendanger“ (so unterschreibt er sich) in Sirnach zu wenden, damit er dem Kilbifest in Hüttlingen und seinen Exzessen entgegenwirke. Am 16. August 1690 berichtet er darüber an Gofweiler. Er schreibt ihm, daß er die Pfarrer der umliegenden Gemeinden angewiesen habe, in ihren Predigten auf den Ernst der Zeit, die zwei Armeen an der Grenze und anderes hinzuweisen. So sei der Zug der jungen Bursche aus Lustorf, Kirchberg und Felben unterblieben. Er findet indes, noch wirksamer wäre zukünftig, wenn den Hüttlingern obrigkeitlich „abgestreift“ würde, daß sie denselben nicht dürfen zu trinken geben.

Im Jahre 1698 war die Herrschaft auf eine neue Frist zu vergeben, weil die mit Caspar Escher vereinbarte „Admodiation“ abgelaufen war. Schon am 13. März 1697 beriet darüber eine Kommission von acht Ratsmitgliedern. Hüttlingen bestand aus 10 Firsten, 5¹/₂ Mannswert die Schloß-

hauswiese, 10 Fuch. Acker, 28 Mannswerk Wiesen, 4 Fuch. Hanfland und 3 Fuch. Reben. An Zinsen bezog es 16 Mutt Kernen, 22 Mutt Haber und 1 fl. Geld, die Fastnachtshennen und den halben Zehnten in Hüttlingen. Die andere Hälfte gehörte dem Pfarrer und einige „Stuck“ dem Kehlhofer. Vom Hessenbohl bezog die Herrschaft je 12 Mutt Kernen und Haber und 12 h Geld. Davon hatte sie dem Fraumünsteramt zu liefern 34 Mutt Kernen, 48 Mutt Haber, 4 Eimer Wein und 24 h an Geld. Von ihr war gemäß der Admodiation 200 fl. zu entrichten. Für das Einschlagen von 7 Fuch. Reben im Wellenberg verlangte Junfer Escher eine Entschädigung. Die Kommission kam in Anbetracht aller Verhältnisse zum Schluß, daß dem Junfer Escher auf weitere 6 Jahre die Herrschaften unter denselben Bedingungen zu überlassen seien.

Zu derselben Zeit entstand der in der Geschichte von Wellenberg berührte Streit über die Siegelung der vor dem Gericht zu Lustorf aufgerichteten Schuldbriefe. Am 13. Februar 1698 bestritt der Obervogt von Koler auf der Reichenau der Herrschaft Wellenberg dieses Recht gemäß Erlaß des Landvogts von 1536 und der Bestätigung durch das Syndikat von 1537, da die Reichenau in Lustorf Gerichtsherr, die Besitzer von Wellenberg nur Vogtherren seien. Nur per abusus habe der Vogt zu Wellhusen als Gerichtschreiber die Briefe auch zu siegeln beginnen können; die zu Untersuchung der Ehehaften in Weinfeldern bestellte Kommission ward am 28. April 1698 mit Untersuchung der Sache betraut. Ein Vergleich kam zur Zeit nicht zustande; dagegen kam man überein, einen gerade vorliegenden Brief „im Namen des Bischofs und aus sonderem Befehl des Junfer Gerichtsherrn Escher“, indes ohne Präjudiz für die Parteien, auszustellen und zu siegeln.

Um des mangelnden Vergleiches willen entstanden in der Folge einmal ums andere zwischen den Gerichtsherrn,

Später den Obervögten auf Wellenberg und dem Amtmann der Reichenau in Frauenfeld, Streitigkeiten, so am 30. März 1702 wegen des Meßmers zu Lustorf, der auf die Jagd ging mit der einseitigen Erlaubnis des Amtmanns Wirz; anno 1705 wegen Ernennung eines Weibels in Lustorf; am 21. April 1709 wieder wegen Besetzung derselben Stelle.

Schon mit dem Jahre 1699 begann der Rat in Zürich die nötigen Vorbereitungen, um nach Verfluß der sechs Jahre die Verwaltung von Wellenberg und Hüttlingen in eine Obervogtei umzuwandeln. Durch eine Kommission von vier Mitgliedern ward vom 5. bis 8. Juni ein genaues Verzeichniss der Güter an beiden Orten mit einem Bericht über deren Zustand aufgenommen, desgleichen ein solches der unter Junker Escher neu gereuteten Stücke. Es waren das 6 Juch. 1 Brlg. Reben, 5 Mannwerk 1 Brlg. Wieswachs und 38 Juch. 1 Brlg. Ackerfeld. In ausführlicher Zuschrift setzt Junker Joh. Hrch. Escher auseinander, was sein Vater und er für die Herrschaften geleistet und geopfert, in Erwartung, „daß, wenn m. gn. H. von gemeinem Stands Ehren und Reputation wegen diese Herrschaften in eine andere Verwaltung richten werden, daß ihr nächst verhoffendem billigem Ersatz sowohl die laufenden, als die dem Obmannamt (in Lustorf) abgenommenen Schulden mir gütigst abzunehmen, mithin auch solche fernere gnädige Disposition zu ertheilen geruhen werden, daß ich hiebei nit eigene Mühe und außgesedelt Geld einzubüßen, sondern Eure m. gn. H. gnädige Betracht und Ergehung nach meinem gehorsam und sicher zu Euch stellenden Vertrauen nachzurühmen Ursach habe.“ Am 16. September 1699 ward die ganze Angelegenheit einer Kommission von 10 Mitgliedern übergeben unter dem Präsidium von Statthalter Werdmüller, welche dieselbe endgültig erledigte, so daß mit dem Jahre 1702 als erster Obervogt Hauptmann Eberhart eintreten konnte.

Aus dieser Übergangszeit datiert ein Memoriale aus der Hand Junker Joh. Hrch. Eschers, das uns Nachricht gibt über die nähern Bestimmungen der anno 1603 von Georg und Hans von Ulm errichteten Erbeinigung (Fideikommiß). Darnach fiel die Herrschaft Wellenberg jeweilen an den ältesten Sohn, oder in dessen Abgang auf den nächsten Anverwandten um 14,000 fl., Hüttlingen mit Weerswilen und dem Ulmerhof auf der Reichenau „und anderer Zubehörde“ um 6000 fl. Sollte die männliche Linie aussterben, so würde Wellenberg um 6000, Hüttlingen um 3000 fl. dem überlebenden Stamm zufallen. Im Jahre 1669 trat, seiner katholischen Gattin zu lieb, Franz Christoph von Ulm mit drei erwachsenen Söhnen zum Katholizismus über. Das bewog Zürich, durch Junker Johann Caspar Escher und Caspar von Ulm in Hüttlingen Wellenberg anzukaufen. Der letztere ließ sich zu Aufhebung der Erbeinigung bereden, indem man ihm das Bürgerrecht von Zürich schenkte, und ihm versprach, daß ihm durch Admodiation die Herrschaft Wellenberg sollte übergeben werden. Sein früher Tod (er starb im Alter von 29 Jahren) hinderte die Ausführung des Versprechens.

In diese Übergangszeit fiel ferner ein großes Brandunglück in Mettendorf. Am 29. August 1701, vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, gingen 18 mit 30 Haushaltungen und 110 Personen bewohnte Häuser in Flammen auf. Die Pfarrer Dav. Holzhalb in Hüttlingen, Rud. Harder in Pfyn und Landvogt J. Casp. Hirzel wandten sich, die beiden erstern in herzbeweglichen Schilderungen, um Beihülfe an die Regierung in Zürich. Die Leute werden fortwährend geschädigt durch die Thur und hatten 14 Tage vorher ein Hagelwetter, das die Hälfte der Früchte vernichtete. Der Pfarrer von Pfyn fügt bei, „daß im ganzen Thurgau nirgends ärmere Leute und kein Dorf mehr Bettler ausgelassen, als dieses schon oft brandgeschädigte Dorf.“ Die Ursache schreibt Pfarrer

Holzhalb Kindern zu, die in einem Schopf feurige Kohlen zu einem Badofen und einer „Scheiterbeige“ gelegt; Pfarrer Harder „Sanfageln“, welche bei einem Badofen ins Feuer geraten. Für die erste Not steuerte Zürich 20, Gerichtsherr Escher 2 Mtt. 3 Brtl. Kernen, sodann in der Folge die umliegenden Gemeinden an Naturalien 383 Mtt. Kernen, 10 Mtt. 3 Brtl. Haber, 3 Brtl. 3 Brlg. Kernen, Roggen und Gerste gemischt, und 34 Saum, 3 Eimer, 12 Mß. Wein, darunter nebst einer Geldgabe 25 Saum von Steßborn allein, und an Geld 3475 fl. 7 Bß. 5 D. Darunter waren 647 fl. von Zürich, 111 von St. Gallen, 80 fl. von Glarus, Toggenburg und Bündten. Auch die Empfänger sind in der Rechnung vom 11. Dezember 1702 alle mit Namen und dem erhaltenen Betrag aufgeführt.

Hüttlingen unter den Obervögten.

Unter Hauptmann Joh. Caspar Eberhart.

Am 19. Juni 1702 fand die „Eidshuldigung“ gegen den Obervogt auf Wellenberg statt unter Gegenwart des Landvogts Hirzel, des reichenauischen Amtmanns Wirz und anderer Notabilitäten, ferner der Pfarrer Kaufmann von Kirchberg, Hagg von Lustorf und Mörkofser von Felben. Es leisteten 287 Bürger der zugehörigen Gemeinden nebst 10 Ausschüssen den Eid. Ihr Aufzug geschah unter „klingendem Spiel und Lösung des Geschüßes.“ Der Obervogt erhielt von den Gemeinden „ein Ehrengeschirr“; derselbe schenkte hinwieder jedem Bürger eine Kanne Wein und ein Pfund Brot.

Schon im Anfang seiner Vogtei kam Obervogt Eberhart in Mißhelligkeiten mit Pfarrer Holzhalb wegen des Neugreutzehntens. Zufolge des bei seiner Anstellung ausgestellten und von ihm unterschriebenen Lehenbriefes (vide oben) hatte er denselben dem Gerichtsherrn Junter Escher überlassen;

unter der Obervogtei sprach er ihn als sein Recht an, da der Vergleich mit Herrn Escher nur ein persönlicher war, und die Stiftungsurkunde vom Jahr 1484 dem Pfarrer diesen Zehnten zuspricht. Eine Kommission von 4 Mitgliedern des Rates, die den Streit zu schlichten beauftragt war, gab dem Pfarrer Recht. (5. Juli 1702.)

Die gemeinsame Gerichtsherrlichkeit, welche Wellenberg mit der Reichenau in Lustorf und Mettendorf besaß, war der Anlaß zu beständigen Reibungen. In der Geschichte von Wellenberg haben wir gehört, daß jeder Teil seinen eigenen Schreiber, die Reichenau Stadtschreiber Locher, Wellenberg Vogt Kauf in Wellhausen, hatte. Da die Reichenau, resp. Amtmann Wirz, selbstherrlich die beiden Kelhöfer zu Weibeln erwählte, hat der Obervogt seinerseits auch einen solchen, Hans Debrunner, ernannt, der Bote und Verbote besorgte. Dagegen protestierte der reichenauische Amtmann, ohne die Sache im geringsten ändern zu können.

Ein weiterer Anlaß zu Mißhelligkeit war das Absterben des Pfarrers Joh. Sagg zu Lustorf in den letzten Oktobertagen des Jahres 1706. Erst versiegelte der Vogt von Lommis die Hinterlassenschaft auf Anordnung des Prälaten von Fischeningen als Kollator von Lustorf der Spolien wegen. Da aber Zürich den Bezug von solchen nicht duldet, so wurden auf Reklamation von Landvogt Hirzel die Siegel vom Vogte entfernt. Dagegen legte der Obervogt Eberhart solche an wegen des Abzugs. Daran stieß sich Amtmann Wirz in Frauenfeld, weil er nicht beigezogen worden, da, wie er behauptete, Reichenau Gerichtsherr und Wellenberg nur Vogtherr sei. Er beschwerte sich darüber beim Rate in Zürich, aber ohne eine andere Wirkung, als daß ihm beschwichtigend geantwortet wurde, wie solche Handlungen von dem Gerichtsherrn vorgenommen werden müssen, an den die Beteiligten zuerst sich wenden.

Ein weiterer Anstand zeigte sich im Mai 1707 wegen Heschikofen. Dasselbe stand unter der gemeinsamen Gerichtsbarkeit von Reichenau und Griesenberg; als Schreiber fungierte derjenige der Herrschaft Wellenberg, Kauf in Wellhausen. Nun wollten die beiden Gerichtsherrn der Gemeinde eine neue Öffnung zueignen, in welche die Bestimmung aufgenommen war, daß die Gerichtsherrn die Hälfte der Stimmen haben. Das war für die konfessionellen Verhältnisse eine nicht geringe Gefahr. Wenn bei dieser Bestimmung die Gerichtsherrn nur eine einzige Stimme aus der Gemeinde gewinnen konnten, so hatten sie für Durchführung ihrer Intentionen die Mehrheit. Da Heschikofen kirchlich nach Hüttlingen gehörte, so war dies für letzteres nicht gleichgültig; beim Anwachsen katholischer Bevölkerung konnte es möglicherweise zur Parität gezwungen werden. Da lag die Ursache, daß der Obervogt sich in die Sache mischte. Er unterhandelte deshalb mit dem Weibel und einem Richter von Heschikofen und schrieb am 9. Juni 1707, „daß er es für das Notwendigste halte, sich wegen des Kirchganges nacher Hüttlingen bestens zu präcautionieren.“ Der Einkauf ins Bürgerrecht war übrigens so hoch, auf 400 fl., gestellt, daß selten einer ihn hätte leisten können.

Im Spital zu Zürich (Spanweid) fanden auch evangelische Thurgauer in Nothfällen Aufnahme. Anno 1707 war ein Gabriel Keller von Thundorf wegen Tobsucht dort aufgenommen, aber nach eingetretener Besserung wieder entlassen worden. Die Ursache der Tobsucht lag in seinem Trinken, und so wiederholte sich dieselbe bald nach seiner Entlassung. Auf Befehl des Landvogts wurde er in seinem Haus „an Band geschlossen“, konnte sich aber los machen und nach Zürich fliehen. Nun bittet Eberhart um seine abermalige Aufnahme in den Spital, „da er ganz starken Leibes und wohl werchen mag, da er zum Karren und Fahren und

anderem Werk wohl zu gebrauchen sei.“ Er begleitet die Bitte mit dem Wunsch, „der erbarmende Gott wolle noch viel Herzen verleiten, des Spitals mit Verstiftungen zu gedenken und desselben Aufnahme segnen mit Überfluß, daß die Feiße (Fett) uf die Notleidenden herabfließe, gleich dem Balsam Narons.“ Da es sich aber zeigte, daß die Vermögensverhältnisse Kellers zu einem Einkauf in den Spital nicht reichten, so kam er wieder zurück. Eberhart nimmt Anlaß, zu verschiedenen Malen sich über die Mühe zu beklagen, welche die Exzesse des Mannes in Haus und Gemeinde ihm bereiten.

Daß schon lange vor dem Toggenburger Krieg (1712) Unruhe und Furcht die Gemüter in Spannung hielt, zeigt ein Bericht Eberharts nach Zürich vom 20. Juni und 4. Juli 1709. Er berichtet, daß während dreier Tagen die Katholiken in Frauenfeld „geflöchnet“, d. h. ihre wertvollen Güter in Sicherheit gebracht haben. Bis auf eine halbe Stunde von der Stadt stellten sie auf allen Straßen Wachen aus; Landvogt und Landammann hielten Tag und Nacht ihre Pferde gesattelt, so daß auch der Obervogt das Schloß Wellenberg bewachen zu lassen und in Wellhausen Wachen auszustellen sich veranlaßt sah. Und warum dieser Lärm? Weil, wie Pfarrer Mörkofser in Felben dem Obervogte sagte, der Landrichter in Ellikon habe an Schultheiß Rogg geschrieben, daß Zürich beabsichtige, „den Landvogt und das Oberamt in Frauenfeld wegzunehmen.“ So wenig Vertrauen auf die öffentlichen Zustände herrschte damals im Thurgau, daß jedes lose Gerücht weiteste Kreise mit Angst und Sorge erregte.

Wie drückend der „Abzug“, d. h. die Abgabe war, die man bei Wegzug von Vermögen aus dem Lande zu entrichten hatte, zeigt das Beispiel des Landrichters und Freihauptmanns Joh. Heinrich Kauf zu Wellhausen. Seine Frau war eine Barb. Scherrer, Tochter des Ammann Jak. Scherrer

aus dem Toggenburg. Er erhielt einen Erbsanteil von 1000 fl., und nach dem Tode des Schwiegervaters fiel ihm ein weiteres Erbe zu. Dafür kam er mit dem bischöflichen Statthalter überein um eine Abzugssumme von 550 fl. Nun aber kam auch der Landrat von Lichtensteig und verlangte denselben Abzug für das Land. Zur Sicherung ward auf die Erbsanteile Arrest gelegt. Kauf beklagte sich bei den thurgauischen Behörden und diese drohten, die Toggenburger im Thurgau in gleicher Weise zu behandeln. Aber schließlich blieben die Meister, die das Heft in Händen hatten.

Daß die Obervögte durch unfruchtbare Jahre zu Schaden kommen konnten, besagt ein Brief Eberharts vom 24. August 1710 an Bürgermeister und Rat, in dem er klagt, daß er von 30 Juch. Reben keinen Wein geerntet, dagegen 400 fl. Kosten gehabt und noch 250 fl. an das Seckelamt bezahlen soll. Er bittet darum, daß die Regierung ein Einsehen habe und seine Verpflichtungen herabsetze.

Ein unliebsamer Handel zwischen den Pfarrern Holzhalb in Lustorf und Kramer in Dufnang beschäftigte in den Jahren 1710 und 1711 Obervogt und Regierung. Die letztere hatte, um die Besoldung von Dufnang zu verbessern, dem dortigen Pfarrer einen Beitrag aus dem Lustorfer Pfarrzehnten zugesprochen. Dawider erhob sich die Gemeinde Lustorf. Sie mögen ihrem Pfarrer den Zehnten, den sie geben, wohl gönnen, „da sie außer Stand, ihm mit Accidentien zu begegnen, weil sie ihre Sachen selbst von Nöten haben und ein Teil ganz arm sei, meistens von einem Pfarrer noch das Almosen fordern tuend.“ Die Regierung könnte besser mit Wiefendangen aushelfen. Durch solche Minderung des Einkommens könnte es kommen, daß kein gelehrter Herr solche begehren würde und sie mit dem geringsten vorlieb nehmen müßten. Auch protestieren sie dagegen, daß der Pfarrer dem Collator, dem Prälaten von Fischingen, Stroh

abliefern müsse. Sie können es, weil er überflüssiges habe, auf ihre „ruchen Güter“ gar wohl brauchen. Dazu kam dann noch der Anstand zwischen den Pfarrern selbst. Pfarrer Kramer in Dufnang beklagt sich am 12. Januar 1711, daß ihm Pfarrer Holzhalb trotz Mahnungen das zuerkannte Ad-ditament nicht liefere. Pfarrer Holzhalb hinwieder begründet am 26. Januar sein Zögern damit, daß die Zeit des Ver-falles der Lieferung noch nicht gekommen sei. Wie der An-stand gelöst wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Hüttlingen unter Obervogt Hans Ulrich Vögeli. 1711–1720.

Die ersten Berichte von seiner Hand betreffen die Mühle in Aushofen. Dieselbe war von Kirchenpfleger Johannes Traber bei einem Konkurs um 7023 fl. erworben worden. Aber die Schuldenlast, die auf ihr haftete, war so schwer, daß er sie nicht zu tragen vermochte. Er wandte sich an Zürich mit dem Gesuch, daß es sie als Ehehafte erwerbe. Sein Gesuch ward unterstützt von Pfarrer Kaufmann in Kirchberg, der befürchtete, daß ein Katholik sie erwerben möchte. Ober-vogt Vögeli erstattete am 7. Februar 1712 weitläufigen Bericht über den Zustand der Mühle und ihrer Güter. Zürich konnte sich indes zum Ankauf nicht entschließen, wohl auch im Blick auf die Erfahrungen, die es mit Gütern in Lustorf, die es erworben, bis dahin gemacht.

Schon im Jahr 1715 hatten die Anstände zwischen Reichenau und Wellenberg, wie sie anno 1706 gewaltet, ihre Fortsetzung, aber nicht ihr Ende. Obervogt Vögeli hatte bisheriger Übung gemäß den Statthalter und Weibel in Mettendorf ernannt. Darüber beschwerte sich die Reichenau bei Zürich. Nach dessen Aufforderung legte Vögeli in einem weitläufigen Memorial die faktischen Verhältnisse dar, welches von einer Ratskommission, der auch der Obervogt Eberhart

angehörte, geprüft und der Öffnung, dem Urbar und dem badischen Urteil von 1537 entsprechend gefunden wurde. Dieses Memorial wurde in extenso als Antwort an den Bischof übersandt, freilich mit keiner andern Wirkung, als daß die Ansprüche der bischöflichen Beamten nachher dieselben blieben wie vorher. Sie wollten die Gerichtsherrlichkeit üben und Zürich nur als Vogt anerkennen.

Es ist auffallend, wie oft die Verwalter von Wellenberg und Hüttlingen wegen erlittenen Schadens durch Hagel und Mißwachs beim Rat um Nachlaß ihrer Leistungen einkommen. Junker Escher hat es getan, ebenso Hauptmann Eberhart und Ulrich Bögeli erst recht. Nach seiner Eingabe waren alle seine Amtsjahre Hagel- und Fehljahre. Hagelwetter waren 1711 über Wellenberg, Wellhausen und Hüttlingen, 1712 über Wellenberg und Wellhausen (9. Juli), 1713, 8. Juni über Lustorf und 27. August über Wellenberg, 1715, 18. Juni und 4. September über Lustorf, Dingenhart und Wellenberg ergangen, 1714, sodann 1716 und 1717 waren Fehljahre, letzteres auch vom Hagel heimgesucht. Ob jene Zeit mehr von Hagelwetter litt? So scheint es in der That, und es wäre von Interesse, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen. Möglich wäre auch, daß in den Darstellungen Bögelis die Folgen dunkler geschildert wurden, als sie in Wirklichkeit waren.

Im Auftrage der regierenden Orte verlangte am 10. April 1719 der Landvogt Plazid Schuhmacher von Luzern von den Gerichtsherrn, daß sie durch Dokumente sich ausweisen über den Fallbezug von den Leibeigenen, die Ehehaften und die Lehen, welche sie vom Landvogt zu empfangen hatten, da in diesen Dingen mit den Jahren eine große Unsicherheit sich eingeschlichen hatte. Obervogt Bögeli fand nun, daß einzig im Kaufvertrag Möttelis gegen Gregorius von Ulm Fall und Laß ausdrücklich erwähnt war. In den spätern Kaufbriefen von 1669 bis 1694 wird darüber nichts gesagt.

„Die Herrschaft Hüttlingen betreffend, hat dieselbe das Recht der Leibeigenschaft niemals possediert und wird auch im Urbar vom selbigen nichts gefunden.“ An Ehehaften besitzt die Herrschaft die Schmieden in Wellhausen und Lustorf, die letztere aus einem Konkurs „auffahls- und überschlagsweise“, und die Badstube daselbst.

Hüttlingen unter Obervogt Friedrich Ludwig von Ulm. 1720—1729.

Friedrich Ludwig von Ulm war ein nachgelassener Sohn des anno 1670 im Alter von 29 Jahren gestorbenen Caspar von Ulm, der mit Junker Johann Caspar Eicher anno 1669 die Herrschaft Wellenberg gekauft, und dessen Mutter, die Witwe Barbara von Meiß, Hüttlingen gegen das Schwarzenbachsche Lehen am Seilergraben vertauscht, und darüber noch 7000 fl. und 2000 fl. Entschädigung für den Verzicht auf die 1603 geschlossene Ulmische Erbeinigung erhalten hatte. Auf Seite des Rates hatte man die Absicht, als Belohnung für den Verzicht auf die Erbeinigung dem Vater Caspar von Ulm die Herrschaften Wellenberg und Hüttlingen „admiationsweise“ zu übergeben, wie sie dann Junker Caspar Eicher übernahm. Aber dessen früher Tod hatte diesen Plan durchkreuzt. So war es denn wohl eine Rücksicht auf diese Verhältnisse, die den Rat bewog, dem Sohn Friedrich Ludwig auf eine Amtsdauer, nachdem er herangewachsen, die Obervogtei zu übertragen. Er hinwieder hat das Amt und die Urkunden und Schriften desselben reichlich benutzt, um den Interessen seines Hauses und Geschlechtes zu dienen. Davon zeugt eine ausführliche Eingabe, die er gegen Ende seiner Amtszeit an die Regierung machte.

Sie datiert vom 19. Januar 1728. Er erinnert darin an die Erbeinigung von 1603, derzufolge bei Aussterben des Wellenbergischen Mannsstammes Wellenberg um 6000 fl.

an die Hüttlingische, im umgekehrten Fall Hüttlingen an Wellenberg um 3000 fl. überzugehen hatte. Anno 1668 ward Franz Christof von Ulm auf Wellenberg mit drei Söhnen katholisch und trug die Herrschaft dem Bischof von Konstanz und dem Kloster Einsiedeln zum Kaufe an. Zwei Haushaltungen folgten dem Religionswechsel des Gerichtsherrn, und es war Gefahr, daß die Gemeinden durch Einkauf neuer Bürger dem evangelischen Glauben verloren gingen. Da griff Zürich ein, veranlaßte den Vater Caspar von Ulm, auf die Erbeinigung zu verzichten, und übertrug Wellenberg admodiationsweise an Junfer Escher, nachdem es erst dem Vater Caspar von Ulm versprochen war. Bestünde die Erbeinigung noch, so hätte Petent bestimmte Aussicht, um 6000 fl. Wellenberg zu erhalten, da der einzige Vertreter des Wellenbergischen Mannsstammes, Carl von Ulm in Hagenthal im Oberelsaß, ohne Erben ist. „So“, sagt Petent, „ist mir und meinen Nachkommen durch die Aufhebung der Erbeinigung ein unwiederbringlicher Schaden, daß in hiesiger Stadt wenige oder gar keine Exempel zu finden, zugewachsen.“ Dann faßt er sein Gesuch in die Worte: „Werden dieselben hiedurch demüthig und angelegentlich erslehet, durch dero weltbekannte Beflissenheit, womit sie einen jeden bei demjenigen, was ihm von Gott und Rechts wegen gebührt, zu schützen pflegen, auch mir in dieser meiner mehr als wichtigen Angelegenheit gnädigst Mittel und Wege zu weisen, dadurch mein unschuldiger Weise, und nur allein durch Unbill der Zeiten dießfalls verlorenes Recht wiedererlanget, auch der meinen Nachkommen männlichen Stammes hiebei bevorstehende fernere große Verlust abgewendet werden möge.“

Die Regierung nahm das Memoriale des Fr. Ludwig von Ulm nicht leicht. Schon am 21. Januar wies es der Senat an „Rat und Burger“. Der Rechenschreiber machte am 6. Februar die nötigen Auszüge aus dem Urbar der

Herrschaft Wellenberg, und am 9. Februar ward eine Kommission von 7 Mitgliedern, an ihrer Spitze Obmann Nabholz, mit der Untersuchung der Sache betraut, nachdem alle Verwandten des Gesuchstellers den Ausstand aus dem Rat genommen. Zu der Eingabe von Ulms war noch eine solche des Landschreibers Heß, seines Tochtermanns, gekommen, die die Ausbezahlung der 2000 fl. bezweifelte, welche dem Caspar von Ulm für seine Einwilligung in die Aufhebung der Erbeinigung versprochen wurden. Durch die Untersuchung der Kommission stellte sich nun aber heraus, daß die ganze Angelegenheit mit Zustimmung und Unterschrift des Caspar von Ulm ihren ruhigen Gang genommen, zumal man damals nicht voraussehen konnte, welches Schicksal der Familie im Elsaß warte. Auch Landschreiber Heß bezeugt am 18. Februar, daß es, gestützt auf die vorgelegten Quittungen, mit den 2000 fl. seine Richtigkeit habe, indem Junker Joh. Escher als Vormund der Familie des Caspar von Ulm sie empfing und ihren Empfang bescheinigte. Er bittet dabei ausdrücklich um Entschuldigung „für die gedultmüthigen Verhör.“

Hüttlingen unter Obervogt Joh. Conrad Wüst. 1730—1738.

Obervogt Wüst war eine energische, ungemein tatkräftige und unternehmende Natur, dabei zu selbstherrlichem Vorgehen geneigt. Er konnte sich nur schwer darein finden, daß er in Unterhalt der Güter und Gebäude an die Verfügungen einer Oberbehörde gebunden sei. So kam es denn, daß er schon in den ersten Jahren seiner Amtsperiode seine Befugnisse überschritt. Es wurde schon im Jahre 1734 eine Kommission, bestehend aus Seckelmeister Fries, Obmann Blarer und alt Landvogt Hirzel, abgeordnet, mit dem Auftrag, Augenschein zu nehmen von dem, was Wüst „ohnbefragt von sich selbst verbessert“ und ihn nach seinen Begehren anzuhören. Am 8. September 1734 erstatteten sie Bericht. In Hüttlingen

war das Schloß in gutem Stand, außer einigen Stellen des Daches. Die Wiese war ebenfalls gut unterhalten und mit einer Anzahl junger Bäume besetzt, die neuerbaute Pfundscheune war wohl erstellt, und man gab dem Zimmermann 10 Pfd. Trinkgeld. In Wellenberg hatte Wüst „ennet dem Schloß eine Wiese angelegt, Reben gepflanzt, einen Garten mit Gartenhag erstellt und ein Lusthaus gebaut, was alles 2489 fl. 33 Krz. kostete. Die Waldungen waren in gutem Stand, und der Obervogt konnte berichten, daß er mit 25 Klafter auskomme, wo früher 70 gebraucht wurden.“

Es handelte sich nun um die Frage, wie die nicht bewilligten Ausgaben gedeckt werden könnten. Wüst erschöpfte sich in Plänen, wie sie ohne große Opfer von Seite Zürichs getilgt werden möchten. Zu dem Ende berechnete er Einnahmen und Ausgaben der beiden Herrschaften nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Jahre 1729—1734. In Hüttlingen betragen die Einnahmen pro Jahr 1203 fl. 36 Krz., die Ausgaben 589 fl. 15 Krz., der Überschuß der erstern somit 614 fl. 21 Krz. Auffallend ist die verschiedene Menge des Weinertrages in den fünf Jahren. 130 Saum anno 1729, dann 41, 37, 20 und 40 in den folgenden. Die Fastnachtshühner sind mit 15, die Bußen mit 7 fl. 30 Krz. eingesezt. In Wellenberg berechnet er die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen zu 2266 fl. 56 Krz., die Ausgaben zu 1261, den Überschuß zu 1005 fl. 56 Krz. Gestützt darauf legt er verschiedene Pläne vor, wie man zu Deckung der gemachten Auslagen gelangen könne. Einmal macht er den Vorschlag, Wellenberg und Hüttlingen zu trennen und jedes in besondere Verwaltung zu geben. Er berechnet in diesem Fall die Einnahmen von Hüttlingen zu 1797.27, die Ausgaben zu 907.38, den Überschuß zu 895 fl. 49 Krz.; die Einnahmen von Wellenberg zu 2882.18, die Ausgaben zu 1223.51, den Überschuß zu 1658 fl. 7 Krz. Eine genaue Beschreibung der Gebäude

und Güter beider Herrschaften ist dem beigegeben. Er machet den Vorschlag, daß ihm Wellenberg auf einige Jahre „indemniert“, d. h. ohne Zinsen, überlassen werde. Am 27. Oktober 1734 führte er in einer Eingabe alle die Verbesserungen an, die er gemacht, darunter 6 Juch. gereutet und Reben eingeschlagen, 2 Mannswerk Wiesen in Hüttlingen und 4 in Wellenberg neu angelegt, an 250 junge Bäume gesetzt.

Am 13. November 1736 beschloß der Rat, daß „in Ansehung des guten Zweckes“ dem Obervogt Wüst die Überschreitung seiner Befugnisse gnädig nachzusehen sei. Eine Indemnisation der gemachten Auslagen wurde auf den Schluß seiner Amtsdauer verschoben. Den künftigen Obervögten wurde im Blick auf die gemachten Verbesserungen der Admodiationszins um 50 fl. erhöht.

Hüttlingen unter Obervogt Landolt. 1755—1768.

Unter demselben ward auf den 20. September 1761 eine Huldigung der Herrschafts-Untertanen angeordnet, zu der sich 351 Mann einfanden. Der Bischof stand von einem Protest gegen die Teilnahme der Bürger von Mettendorf und Lustorf ab unter der Bedingung, daß ihm ein Revers ausgestellt werde, wonach er, wenn ers für nötig halte, die obigen Dorfschaften auch zur Eideshuldigung einberufen dürfe. Die Feier ward eingeleitet durch eine Rede des Obervogtes und eine Antwort des Vogtes Johann Ludwig Kauf von Wellhausen im Namen der Untertanen. Jeder Bürger erhielt 2 Maß Wein und 1 Pfund Brot. Gegenwärtig waren die Geistlichen Dekan Caspar Hofmeister zu Lustorf, Vikar Heinrich Thommen von Kirchberg, Pfarrer Salomon Brennwald zu Hüttlingen und Pfarrer Johann Hug zu Felben; sodann Amtmann Franz Wirz und Schultheiß Rogg von Frauenfeld. Obervogt Keller war ausgeblieben mit seinen Söhnen wegen „Thurgröße“.

Hüttlingen unter Obervogt Hartmann Liechti.

Landvogt Franz Josef Blattmann von Zug unternahm es anno 1777 auf Anordnung des Syndikats, die neue Straße von Islikon nach Konstanz auszusteden und in Angriff zu nehmen. Sie führte, wie Obervogt Liechti am 17. November 1777 nach Zürich schreibt, „von Langdorf schnurgerade über angesäete und fruchtbare Aecker und Wiesen bis an die sogen. alte Römer-Landstraße. Dem Gabriel Stäubli, Kehlhofer in Wellhusen, nahm es allein 90 Klafter an Acker und Wiesen weg. Die Bauern mußten durch Frondienst die Straße bauen, und auch die Reb- und Lehenleute von Wellenberg waren bei 20 Taler Buße dazu aufgeboten. Dem Obervogt wollte nicht einleuchten, daß der Landvogt hiezu berechtigt sei. Er wandte sich erst an diesen, und als hier seine Einsprache umsonst war, an seine Regierung in Zürich, aber auch hier ohne den gewünschten Erfolg; der Neubau der Straße wollte dem Obervogt überhaupt nicht einleuchten, da ja schon zwei Straßenzüge bestehen, die man verbessern könne.

Am 30. Mai 1781 berichtet Obervogt Liechti nach Zürich, daß am 15. Mai in Hüttlingen zwei große Häuser samt Scheunen abgebrannt seien, wodurch 6 Haushaltungen mit 13 Kindern obdachlos wurden. Das Feuer wurde morgens um 8 Uhr, als die Bewohner meist auf dem Felde waren, verursacht durch eine Frau, die im Ofen Hafer dörren wollte. Er bittet die Regierung um eine Beisteuer, „da zu vermuthen steht, daß die Sammlung durch die Capitel nicht hinreichend ausfalle.“

Zwei Jahre später, am 19. Februar 1783, ward auch Wellhausen von einem Brandunglück heimgesucht, das in einer fehlerhaften Kaminkonstruktion seine Ursache hatte. Brandbeschädigte waren zwei Brüder Wehrli, Leibeigene der Herrschaft. In der Nacht darauf brannte in Pfyn ein Haus bis auf den Grund nieder.

Hüttlingen unter Obervogt Hans Konrad Hirzel. 1782—1790.

Durch Zuschrift vom 9. Januar 1785 regte Obervogt Hirzel beim geheimen Rat in Zürich die Frage an, ob derselbe nicht geneigt wäre, durch einen Austausch die gemeinsamen gerichtsherrlichen Rechte in Mettendorf und Lustorf aufzuheben. Er denkt sich den Tausch so, daß Mettendorf mit seinen 58 Haushaltungen ganz an Zürich, Lustorf mit seinen 32, von denen Schirmhennen und Waisenamt Zürich zustehen, ganz an die Reichenau fallen würden. Er nennt unter anderm als Grund, daß es weder für den Stand Zürich noch deren Obervögte ehrenvoll sei, zu sehen, wie das Präsidium der beiden Gerichte einem Herrn von Frauenfeld, also der Reichenau übergeben werde, „der dann aller Orten das Präsidium führt.“ Schon im Frühjahr 1785 hatte Hirzel privatim deshalb mit Amtmann Rogg unterhandelt. Derselbe hatte nach Meersburg geschrieben, und die bischöfl. Beamten waren zu weitem Unterhandlungen geneigt. Hirzel über sandte am 14. Juni nach Zürich einen Plan, wie er sich die Ausführung dachte. Aber schon am 16. erhielt er coram secretioribus die Antwort, daß mit Rücksicht darauf, „daß diese beiden Gerichte und Dörfer aus pur evangelischen Einwohnern besetzt sind, es zu ihren Gunsten und zum Schutz des evangelischen Wesens im Thurgau“ dabei bleiben soll, daß man es bei der bisherigen gemeinsamen Verwaltung dieser Gerichte wolle bleiben lassen.

In den Jahren 1784—1789 wurden unter Obervogt Hirzel sämtliche Grenzen der beiden Herrschaften durch Kommissionen begangen, neue Marksteine gesetzt und von den Gerichtschreibern Marchenlibelle verfaßt, die am 8. September 1789 durch den Rechenrat in Zürich ihre Bestätigung erhielten. Es erhellt aus ihnen so recht die Kompliziertheit der damaligen Grenzverhältnisse, indem zwischen die Herrschaften einmal ums andere die hohen Gerichte, d. h. Land-

striche, die unmittelbar unter der Landvogtei standen, sich einschoben.

Damit gehen die Nachrichten über die Herrschaft zu Ende. In den Jahren der Helvetik (1798—1803) stand sie unter der thurgauischen Verwaltungskammer. Unter der Mediationsverfassung kam sie wieder in die Hände der zürcherischen Finanzverwaltung. Frühe schon gingen Schloß und Güter in Privatbesitz über und wechselten zu verschiedenen Malen den Besitzer. Jetzt ist das Schloß und ein Teil der Güter Eigentum des sogen. Schloßbauern. Der obere Stock des Schlosses, sein zweiter Stock, gehört der Gemeinde. Er enthält außer dem Gemeindefaal, in dem die Gemeindeversammlungen abgehalten werden, das Unterrichtszimmer für den kirchlichen Unterricht und für die Sonntagschule.

